

Frauke Lättsch, Insularität und Gesellschaft in der Antike. Untersuchungen zur Auswirkung der Insellage auf die Gesellschaftsentwicklung. (Geographica Historica, Bd. 19.) Stuttgart, Steiner 2005. 298 S., € 48,-.

Ziel der Untersuchung von Frauke Lättsch ist es, den Funktionszusammenhang zwischen Insellage („Insularität“, im antiken Griechisch gibt es kein Äquivalent dafür) und der „Gesellschaftsentwicklung“ in der Antike nachzuweisen. Nach vielen Jahren der Vernachlässigung findet die Kategorie „Raum“ in der Geschichtswissenschaft in den letzten Jahren wieder mehr Berücksichtigung, und insofern ist die Untersuchung als ein willkommener Beitrag grundsätzlich zu begrüßen. Zudem hat die Vf.in mit ihrer Abhandlung den Versuch unternommen, eine empfindliche Forschungslücke zu schließen. Zwar haben einige Inseln, wie z. B. Delos, seit langem in der althistorischen Forschung Beachtung gefunden, eine zusammenfassende sowie methodisch-theoretisch fundierte Abhandlung zum Thema „Insularität“ ist auf jeden Fall ein Desiderat der Forschung. Die Arbeit von S. Viatte, *L'insularité dans le pensée grecque*. Paris 1991, hat einen ganz anderen Zuschnitt und konzentriert sich auf die archaisch-klassische Zeit. Leider hat sich die Vf.in etwas zu viel zugemutet angesichts der Vielzahl der Inseln und auch des weiten zugrunde gelegten Untersuchungszeitraums, der die gesamte griechisch-römische Antike umfaßt. Hier hätte eine räumliche und zeitliche Konzentration der Arbeit sehr gutgetan. Das gleiche gilt denn auch für die Fragestellung, die in der Einleitung formuliert wird. Hier werden viele wichtige Einzelbeobachtungen zusammengetragen und Detailfragen formuliert vor dem Hintergrund der – anders als der Untertitel andeutet – noch weiter gefaßten Zielvorstellung, die darin besteht, „ein allgemeines und umfassendes Bild des antiken Lebens auf den Mittelmeerinseln“ (S. 18) zu entwerfen. Und in der Tat werden im durchführenden Teil der Untersuchung viele Aspekte angesprochen, die mit dem Thema Inseln und Gesellschaft in der antiken Welt in Verbindung stehen. Durchaus zu loben ist der Fleiß, und auch das Arbeitspensum ist enorm, das in der Untersuchung steckt. Der Arbeit fehlt dann aber doch an vielen Stellen der rote Faden, weil häufig ohne inhaltliche Verbindungslinien Einzelstudie an Einzelstudie gereiht wird. Insofern ist im Endergebnis die vorliegende Studie vor allem deswegen nützlich, weil sie die Bandbreite des komplexen Themas abdeckt. Im konkreten Kontext gelingt es der Vf.in hingegen nur selten, über den Stand einer Einführung hinauszukommen. Für recht bedenklich mag man auch eine methodische Grundentscheidung einschätzen, nämlich den Verzicht auf die Einbeziehung von archäologischen Befunden. Gerade in einer Untersuchung, die auf den Methoden der

historischen Landeskunde basiert, verstellt die generelle Ausblendung archäologischer Forschungen den Blick auf wichtige Zusammenhänge, die die literarische Überlieferung in vielen Punkten ergänzen können.

Aachen

Klaus Freitag

Inge Nielsen (Hrsg.), *Zwischen Kult und Gesellschaft: Kosmopolitische Zentren des antiken Mittelmeerraumes als Aktionsraum von Kultvereinen und Religionsgemeinschaften. Akten eines Symposiums des Archäologischen Instituts der Universität Hamburg (12.–14. Oktober 2005).* (Hephaistos, Bd. 24.) Augsburg, Camelion 2006. 278 S., € 62,—. Die sakralen Räumlichkeiten eines Heiligtums konnten nicht nur nach lokalen sakralen Regelungen, Ausdruck der lokalen religiösen Identität, bedingt werden, sondern auch durch andere Faktoren, wie z. B. den sozialen Status der Besucher oder ihrer Zugehörigkeit zu einem religiösen Verein, dem im Rahmen des heiligen Bezirkes ein Sonderstatus anerkannt und häufig separate und nicht allen frei zugängliche Räume gewährt wurden. Der vorliegende Band bietet durch Beiträge, die sich mit unterschiedlichen Einzelfällen aus verschiedenen Epochen und geographischen Bereichen auseinandersetzen, eine umfassende und anregende Zusammenschau zur Gestaltung und Bestimmung der sakralen Räume in der Antike mit besonderer Berücksichtigung der Rolle, welche die Kultvereine und Religionsgemeinschaften in unterschiedlichen Erscheinungsformen dabei gespielt haben. Die Studien sind nach drei Themenschwerpunkten wie folgt gegliedert worden: „Vor-hellenistische Vereine in Ost und West“ (*I. Nielsen, R. Günther, B. Fehr, J. Budenheim*), „Das Verhältnis zwischen Verein und Heiligtum. Religiöse Vereine mit Räumlichkeiten in den städtischen Heiligtümern“ (*K. Kleibl, J. Buchmann, W. Friese*) und „Religiöse Vereine mit Räumlichkeiten außerhalb der städtischen Heiligtümer sowie die Funktionen der religiösen Vereine im Leben der kosmopolitischen Städte“ (*M. Trümper, D. Steuernagel, H. Schwarzer, U. Kenzler, A. Schäfer/A. Diaconescu/I. Hayes, H. Sigismund-Nielsen, S. Stehmeier, O. van Nijff, H. Mouritsen, S. Japp, P. Bilde, J. Brenner*). Davon sollen drei Arbeiten, die repräsentativ für den gesamten Band sind, knapp vorgestellt werden:

In ihrem Beitrag (Vorbilder für Räumlichkeiten der religiösen Vereine hellenistischer und römischer Zeit, S. 31–46) versucht *I. Nielsen* durch die Betrachtung eines reichen archäologischen Materials aus dem orientalischen Kulturraum die Vorbilder für die Räumlichkeiten der religiösen Ver-

eine aus der hellenistischen und römischen Zeit herauszufinden. Die phöni- zischen *Marzeam* werden betrachtet, Männervereine, die sich anlässlich des gemeinsamen Essens und der Götterverehrung versammelten (ähnliche Vereine sind auch in ägyptischen Quellen belegt). Die zentrale Frage lautet: Wurden in den Heiligtümern besondere Räumlichkeiten nach den Bedürf- nissen solcher Gruppierungen eingerichtet? Beispiele dafür sind im archai- schen Griechenland beispielsweise im Apollontempel in Halies oder im thebanischen Kabirenheiligtum dokumentiert. Die Mysterienhallen von Eleusis, Samothrake und Lemnos, wenn auch in ihren diesbezüglichen Kontexten zu betrachten, bieten weitere beachtenswerte Beispiele. Auch die Herdraumtempel mit ihrer Polyfunktionalität als Versammlungs-, Bankett- und Kultplatz können als Vorbilder betrachtet werden, sowie Orte, wie z. B. das Haus des Pythagoras in Metapontum, die, auf Grund ihrer histo- rischen Bedeutung als Gedächtnisorte, als Kultplätze von religiösen Vereinen dienen konnten. – *B. Fehr* (Die „Branchiden“ – Stiftungen einer kultischen Speisegemeinschaft archaischer Zeit in Didyma, S. 59–71) kon- zentriert sich auf die Analyse der sogenannten Branchiden-Statuen, eine Gruppe aus 16 Statuen, die beim Dydima-Tempel gefunden wurden. Er stellt die betrachtenswerte These auf, daß die thronenden Skulpturen durch ihre aus orientalischen Mustern stammende Ikonographie zwei ver- schiedene semantische Ebenen hatten, die jeweils zwei unterschiedliche Betrachter ansprachen. Die Griechen sollten die Darstellung von hoch- rangigen Aristokraten, wahrscheinlich die Mitglieder einer mit dem Apol- lon-Kult verbundenen Speisegemeinschaft, und die Nichtgriechen die Abbildungen von Potentaten, dargestellt als thronende Monarchen, er- kennen. – *J. Budesheim* (Versammlungen des republikanischen Senates in den templa Roms, S. 73–78) untersucht durch die Heranziehung der li- terarischen Quellen die Funktion von vier Tempeln des republikanischen Roms (Areal der Tempel von Apollon und Bellona, Tempel des Jupiters, Concordia-Tempel, Tempel von Castor und Pollux) als Versammlungsplät- ze für den römischen Senat bei bestimmten Angelegenheiten. Im Apollon- Tempel wurden vom Senat die ausländischen Gesandten empfangen, die keine Bundespartner waren. Im Bellona-Tempel setzte sich der Senat mit Fragen, welche die Gewährung eines Triumphs betrafen, auseinander. Die erste Senatssitzung des beginnenden Amtsjahres fand im Jupiter-Tempel statt. Der Castor-Tempel diente zur Kommunikation zwischen Magistraten und den Comitien, wo auch Gerichtsverhandlungen stattfinden konnten. So erweisen sich die Tempel des republikanischen Roms als Orte einer ritua- lisierten politischen Kommunikation.

Der vorliegende Band wird wegen der umfangreichen und vielfältigen in Betracht gezogenen Themen mit Sicherheit einen nützlichen Anhaltspunkt für jede künftige Forschung zu den religiösen Vereinen darstellen. Die Vielfalt der Einzelstudien, die sich mit unterschiedlichen Aspekten des Phänomens der Vereine und ihrer Räume in diversen Epochen auseinandersetzen, kann jedoch dem Leser Schwierigkeiten bereiten, einen roten Faden zu finden.

Berlin

Gian Franco Chiai

Heinz Heinen (Hrsg.), Menschenraub, Menschenhandel und Sklaverei in antiker und moderner Perspektive. Ergebnisse des Arbeitertreffens des Akademievorhabens *Forschungen zur antiken Sklaverei* (Mainz, 10. Oktober 2006). Red.: Johannes Deißler. (Forschungen zur antiken Sklaverei, Bd. 37.) Stuttgart, Steiner 2008. XII, 219 S., 9 Tafeln, € 39,–. Wie die Einführung darlegt (S. 1–7), sind Menschenraub und -handel in der Antike noch nicht umfassend untersucht, aber auch jetzt noch aktuell; letzteres zeigt der Beitrag von A. von Schmiedeberg („Menschenhandel – ein Bericht aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis“, S. 9–19): Es handelt sich um das ertragreichste Geschäft des organisierten Verbrechens, aber Vorurteile, kulturelle Mißverständnisse und Einschüchterung der Opfer machen es fast unmöglich, Täter zu fassen.

Einen vorzüglichen Gesamtüberblick über die antike Zeit liefert K.-W. Welwei („Menschenraub und Deportation in frühen Kulturen“, S. 21–43), von Verschleppung und Versklavung im neuassyrischen Reich (wo Deportationen der Beschaffung von Arbeitskräften und seit dem 8. Jh. v. Chr. der Expansionspolitik dienten) über das homerische und archaische Griechenland (wo zahlenmäßig begrenzte Gefolgschaftsverbände Raubzüge unternahmen) bis zu den germanischen Stämmen in der römischen Kaiserzeit (zunächst gegen ethnisch verwandte Völker, vor allem seit dem 3. Jh. n. Chr. dann auch im römischen Gebiet), und vergleicht diese Phänomene mit Sklavenjagden der westafrikanischen Dahome-Krieger, die (ebenfalls) auf einer frühen Stufe ihrer politischen Formierung standen, bei denen aber ausführliche Nachrichten vorliegen; für sie war der transatlantische Sklavenhandel ein wichtiger Wirtschaftsfaktor.

J. Fischer („Sklaverei und Menschenhandel im mykenischen Griechenland“, S. 45–84) arbeitet sorgfältig von 80 Linear-B-Täfelchen aus Knossos und Pylos auf, durch die sich Menschenhandel nachweisen läßt; da sich

die Unfreien bereits unter der Herrschaft der Paläste befinden, läßt sich über Preise, Herkunft und Art der Erwerbung wenig sagen.

A. Binsfeld („Menschenhandel – Frauenhandel“, S. 85–98) konzentriert sich auf den Frauenhandel in Papyri und im antiken Roman, der trotz gegebenen Übertreibungen und Verzerrungen zumindest historische Wahrscheinlichkeit erkennen lasse.

Vor allem der Beitrag von H. Solin („Zur Herkunft der römischen Sklaven“, S. 99–130), ein Überblick über die Zeugnisse seit der frühen Republik, macht dieses Buch zum unentbehrlichen Arbeitsinstrument und Nachschlagewerk. Nicht-lateinische Namen für Sklaven sind im Westen nur selten bezeugt, da römische Sklavenbesitzer Namen verliehen; fremde Sklaven gab es in Rom aber bis weit in die Kaiserzeit, auch wenn die Hausgeborenen zunahmen (S. 127–130).

I. Kropfenberg („Wirtschaftshistorische Aspekte des *plagium* von der späten Republik bis Konstantin“, S. 131–156) zeigt, was unter „Menschenraub“ als Delikt in der antiken Rechtsgeschichte verstanden wurde, sowie den Wandel in Bewertung und Bestrafung.

O. Schipp („Der Raub freier Menschen in der Spätantike“, S. 157–181) untersucht anhand von Briefen des Augustinus und Sidonius die Rechtsprobleme, die im 4./5. Jh. n. Chr. vor allem für eine „Zwischenschicht“ rechtlich eingeschränkter (z. B. dem Grundherrn verpflichteter Kolonen) Personen auftraten; die Zeugnisse zeigen die soziale Mobilität der spätantiken Gesellschaft und den Pragmatismus der juristisch gebildeten Bischöfe.

J. Deißler („Realitätsgetreues Abbild oder künstlerische Interpretation eines römischen Sklavenverkaufs? Zu Jean-Léon Gérômes *Vente d’esclaves à Rome*“, S. 183–194) behandelt zwei populäre Genrebilder der *Belle Époque*, die die Vorstellungen der Zeitgenossen und Nachwelt vom antiken Menschenhandel nachhaltig prägten und beeinflussten.

Das sorgfältig redigierte Buch beleuchtet ein zentrales, noch längst nicht ausgeschöpftes Thema von verschiedenen Seiten; es ist sehr empfehlenswert.

Göttingen

Balbina Bäbler

Gocha R. Tsetskhladze (Ed.), Greek Colonisation. Vol. 2: An Account of Greek Colonies and Other Settlements Overseas. (Mnemosyne, Supplementum, 193.) Leiden/Boston, Brill 2008. XVIII, 566 S., € 149,-.

Erfreulich rasch nach dem ersten Band (s. HZ 288, 2009, 172–174) erschien die Fortsetzung dieses umfassenden Sammelwerkes zur griechischen Kolonisation; ein abschließender Band ist in Vorbereitung. Wiederum überwiegen regionale Überblicke (mit nützlichen Karten, Skizzen und tabellarischen Übersichten), doch gibt es auch zwei für das Gesamtunternehmen grundlegende Aufsätze. *J. Hall* skizziert (S. 383–426), wie die Forschung heute zu den Gründungsgeschichten steht, stellt die Eigenarten solcher Erzählungen heraus und konfrontiert sie für Sizilien und Unteritalien mit dem archäologischen Befund; beim gewählten Fallbeispiel Taras muß das späte Aufkommen des Bildes einer spartanischen Gründung allerdings hypothetisch bleiben (M. Meiers Deutung der Parthenioi kennt H. offenbar nicht). *J.-P. Descaudres* wendet sich den entsendenden Gebieten des Mutterlandes zu (S. 289–382) und diskutiert die gängigen Theorien zu den Ursachen der Apoikiegründungen, die er eng mit dem Prozeß der Polisbildung verknüpft. Dagegen kann die früher als Erklärung beliebte Überbevölkerung für erledigt gelten.

M. Tiverios bietet eine höchst willkommene Synopse der Siedlungsaktivitäten im nördlichen Ägäisraum. Die Grundannahmen bleiben indes konventionell (‘Stämme‘ und ‘Clans‘ als Wandergruppen) oder gar problematisch (Troianischer Krieg als chronologischer Anker einer ersten Besiedlungsphase). Kürzere Beiträge behandeln die Siedlungen an der Adriaküste (*P. Cabanes*, S. 155–185) und in Libyen (*M. Austin*, S. 187–217). Einen Sonderfall stellt *M. Iacovou* vor (S. 219–288): Auf Zypern entwickelte sich eine bemerkenswerte homogene griechische Kultur ohne markante Neugründung von größeren Siedlungen, vielmehr durch einen Prozeß der ‘Hellenisierung‘; dabei bewirkte die Konstellation, in der griechische Migranten die Insel zu prägen begannen – zwischen mykenischer Staatlichkeit und Polisbildung –, eine auffällige „preservation of fossilised expressions of an antique Greekness“.

T.J. Figueiras „Colonisation in the Classical Period“ (S. 427–523) handelt im wesentlichen von Athen. Stand diese Polis der lange vorherrschenden Ansicht zufolge weitgehend abseits von der Migrations- und Gründungswelle in archaischer Zeit, da man sich auf den Landesausbau konzentriert habe, will F. einen athenischen ‘Normalweg‘ konstatieren. Auch hier waren es dynamische Aristokraten – Phrynon, Peisistratos und Miltiades –, die aus einer prekären politischen Lage heraus Städte gründeten. Durch diese „patronale Kolonisation“ zu einem vergleichsweise späten Zeitpunkt und in einem Hauptinteressengebiet Athens entstanden freilich Siedlungen, die der Mutterstadt eng verbunden blieben. Den für die klassi-

sche Zeit wichtigen Unterschied zwischen Apoikie und Kleruchie erörtert F. ausgiebig (zu letzteren s. jetzt die Bremer Habilitationsschrift von Martin Fell); demgegenüber kommen nicht-athenische Gründungen knapper weg.

Das Register ist umfangreich, aber etwas mechanisch. Warum der Index zum ersten Band wiederholt ist, erschließt sich nicht. Fazit: Konzeptuelle Neuansätze, womöglich theoretisch und vergleichend ausgerichtet, findet man hier nicht, dafür wohlgeordnete, durchdachte und klare Aufnahmen der Quellen und der unüberschaubar gewordenen Forschung (mit einigen Lücken: *Hall* kennt F. Prinz nicht, bei *Austin* fehlt F. Bernstein). Für die Weiterarbeit künftig unentbehrlich.

Bielefeld

Uwe Walter

Maria Gabriella G. Parissaki, Prosopography and Onomasticon of Aegean Thrace. (Meletēmata, 49.) Paris/Athens, De Boccard/Kentron Hellēnikēs kai Rōmaikēs Archaioētōs 2007. XXIII, 362 S.

Dieses Buch ist eine willkommene Bereicherung der Lokalprosopographien und -namenbücher, die zu verschiedenen Gebieten des antiken griechischen Mutterlandes und der Inseln vorliegen. P. behandelt das onomastische Material im zum heutigen Griechenland gehörenden Gebiet Thrakiens. Auf eine Einleitung (S. 1–11) folgen ein prosopographisch angelegter Namenkatalog (S. 14–115) sowie eine Analyse des Namenmaterials in zwei Teilen: „The Onomasticon of Aegean Thrace“ (S. 119–263) und „The Society of Aegean Thrace on the Evidence of Personal Names“ (S. 267–307). Tabellen und Indizes runden den Band ab.

Das untersuchte Gebiet umfaßt den innerhalb der heutigen Grenzen Griechenlands liegenden Teil Thrakiens zwischen Nestos und Hebros; als Grundlage dient P. die kürzlich erschienene Edition der Inschriften dieses Gebiets (*Επιγραφαὲς τῆς Θράκης τοῦ Αἰγαίου*. Athen 2005, im folgenden *IThrAeg* abgekürzt). Nicht berücksichtigt ist der türkische Teil des ägäischen Thrakiens, was angesichts der inhaltlichen Nähe bedauerlich ist. Es ist zu hoffen, daß in Zukunft, wenn auch die Türkei Mitglied der EU sein wird, antike Landschaften nicht mehr durch moderne Grenzen zerschnitten werden.

Einige Bemerkungen zum Namenkatalog. S. 14 Anm. 22: Es ist P. entgangen, dass Ἄβρων ein gut griechischer Name ist. – S. 96: Der zweite Beleg von Πόπλιος muß entfernt werden, weil der Vorname keinen eigenständigen Beleg verdient.

Damit zum analytischen Teil des Buches. Ein schwerwiegender Einwand muß gemacht werden, wenn P. den aus geographischen Begriffen abgeleiteten Namen Beweiskraft hinsichtlich der Herkunft des Namens-trägers zuspricht. So meint sie (S. 153), der Name Βριταννία (501 n. Chr.) verweise auf eine wenn auch ferne keltische Herkunft. Doch Namen dieser Art konnten aus verschiedensten Gründen verliehen werden. Auch ist Θραξ nicht als Zeichen ethnischer Herkunft und niederer sozialer Stellung zu bewerten (S. 189 – so führte ein Archon im 4. Jh. in Delphoi diesen Namen). Dasselbe trifft für die *theophoren*, aus ägyptischen Götternamen abgeleiteten Namen zu. Bei Namen wie Βασίλειος, Γεωργία, Φωτεινός, Χρηστή einen Einfluß christlichen Glaubens zu vermuten (S. 282), ist verfehlt. Dagegen hätte P. Πέτρος unter den christlichen Namen einreihen sollen (er steht aber auf S. 317 unter römischen Cognomina, obwohl er etymologisch gesehen griechisch ist!). Zuletzt sei darauf hingewiesen, daß P. stellenweise dazu neigt, Ethnos und Sprache zu verwechseln. Wenn aber eine Person neben dem Gentilnamen ein lateinisches Cognomen führt (S. 283f.), besagt das unter normalen Umständen noch nichts über eine Herkunft des Namensträgers aus Italien.

In der philologischen Analyse ist P. nicht immer auf sicherem Boden; so sind Γλυκέρα und Γλυκερία (S. 155) nicht aus γλυκός, sondern aus γλυκερός gebildet. – S. 166: Δωρίων braucht nicht als Kurzname aus Δωρο-/δωρος aufgefaßt zu werden, er kann auch zum Stamm Δωρι- gehören, oder er wurde im allgemeinen Bewußtsein einfach mit dem Doriernamen verbunden.

Die stadtrömischen Belege für einen Namen werden zuweilen erwähnt, P. hätte aber bei einigen seltenen Namen anmerken können, dass sie auch in Rom zu treffen sind, wie Ἀθηνόβιος, Ἀξιόθεος, Ἄστος, Πλουτογένης.

Sonstiges. S. 121: Zu den ‚linked names‘ s. auch mein Büchlein ‚Namenpaare‘ (1990). – S. 145: Daß die Verwendung von Αὐτόλυκος auf das Satyrspiel des Euripides zurückgehen solle, versteht man nicht. Der Held wurde in verschiedenste Mythenkreise einbezogen. – S. 148: Βάσσος ist auch semitisch. – S. 150: Zum Namen der Prinzessin s. meine Bemerkungen in ‚Latin vulgaire – latin tardif‘ (2003), 401 ff. – S. 151: Nach P. könnten die drei Verstorbenen, die alle einen Vater Bostas haben, Geschwister sein, wegen der Seltenheit des Namens des Vaters. Das ist weniger wahrscheinlich, weil eine der Inschriften in die Mitte des 5., zwei in die erste Hälfte des 4. Jh.s datiert werden. – S. 189: Daß Ἰακλάτορ (sic) ‚a very popular name amongst gladiators‘ gewesen wäre, ist grobe Übertreibung, denn der Name kommt in der ganzen antiken Anthroponymie anderswo nur zweimal vor, beidesmal bei einem Gladiator (CIL VI 10206; ICret IV 375, Gortyn; vgl. meine Bemerkungen in: Arctos 2010). Zweifelloso ein ‚nom de combat‘. – S. 205: Bemerkenswert ist das Auftauchen eines Licinius Crassus in Zone. Woher er stammt und wann er das römi-

sche Bürgerrecht erlangt hat, steht letzten Endes nicht fest, was aber hätte hervorgehoben werden sollen, ist das Cognomen *Crassus* eines Licinius. – S. 216: P. denkt an einen Namen *Μοῦνοχος*, der einmalig wäre. Das Wort könnte auf die Welt der Gladiatoren hinweisen. Die vorgeschlagene Datierung ins 4. Jh. v. Chr. sollte nachgeprüft werden, denn ein Gladiator wäre vor der römischen Zeit nicht möglich. – S. 229: Daß Pardos ein Gladiator sei, bleibt eine reine Vermutung. – S. 239: *Rufus -a* ist gar nicht selten als Sklavename. – S. 260: Zu den *Φίλο*-Namen s. meine Überlegungen in: JRA, Suppl. 43, 2001, 51 ff.

Trotz der oben vorgebrachten exemplarischen Kritik handelt es sich um ein wichtiges und anregendes Werk, das interessantes onomastisches Material zusammenstellt und der Forschung erschließt. Wir begegnen auch bisher nicht bezeugten griechischen Namen, und von dem lateinischen Cognomen *Acutus* bietet *IThrAeg* 212 aus Maroneia vielleicht den ältesten Beleg, wenn die Datierung der Inschrift ins 2./1. Jh. stimmt.

Helsinki

Heikki Solin

David D. Phillips, *Avengers of Blood. Homicide in Athenian Law and Custom from Draco to Demosthenes.* (Historia, Einzelschriften, H. 202.) Stuttgart, Steiner 2008. 279 S., € 59,–.

Auf den Spuren von Gustave Glotz, *La solidarité de la famille* (Paris 1904), und der von Hans Julius Wolff (The Origin of Judicial Litigation, in: *Traditio* 4, 1946, 31–87) entwickelten Theorie der „gerichtlichen Kontrolle der Eigenmacht“ zeichnet der Autor den rechtlichen Rahmen und die sozialen Konventionen nach, unter denen im archaischen und klassischen Athen Tötung gesühnt wurde. Neu ist sein Ansatz, das von David Cohen, *Law, Violence, and Community* (Cambridge 1995), inzwischen gut eingeführte soziologische Modell der athenischen Streitkultur auf die zahlreich überlieferten Blutprozesse anzuwenden: In Athen habe ein Prozeß vor den großen Laiengerichtshöfen einen Streit zwischen den Beteiligten nie beigelegt, sondern sei nur ein Schritt im fortwährenden Wettstreit um soziales Prestige innerhalb der Elite gewesen.

Fälle von Blutrache, wie im Titel angesprochen, findet man im Buch nicht. Seit Drakons Gesetz (621/20 v. Chr.) wurde Rache für ein getötetes Familienmitglied im Gerichtsverfahren geübt. Phillips' Anliegen ist es, die Spielregeln der sozialen Einrichtung der „Feindschaft“ (*echthra*) darzustellen, die durch den Gegenpol der „Freundschaft“ (*philia*) und Familiensolidarität schärfer zu erfassen sind. Dieser Aufgabe ist der Autor ansprechend nachgekommen. Vorbehalte bestehen allerdings gegenüber seinen Ergebnissen zum Blutrecht Athens. Er kann sich nicht damit abfinden,

daß auch im hochentwickelten, kultivierten klassischen Athen die Verfolgung einer Bluttat ausschließlich in den Händen der Familie lag. Nur ein Kreis von Verwandten war legitimiert, die private *dike phonou* zu erheben. Feinfühlig Gelehrte vermeinten Hinweise auf eine zusätzliche Popularklage, eine *graphe phonou*, gefunden zu haben, was jedoch Phillips zu Recht ablehnt (S. 59 Anm. 3). Doch auch das von ihm in diese Richtung gedeutete Arrestverfahren, die *apagoge*, kann diese vom heutigen Rechtsempfinden gefühlte Lücke nicht schließen.

Auf eine Einleitung (Enmity, Vengeance, and Litigation, S. 13–32), welche dem essayhaften Aufbau des Buches einigen Zusammenhalt gibt, folgen zwei Teile: I. Homicide and Vengeance from Draco to Demosthenes, Kap. 1–4, und II. Homicide and Vengeance, and the Thirty Tyrants, Kap. 5–7. Eine Zusammenfassung und eine Appendix *androlepsia* schließen den Textteil ab, eine reichhaltige (leider nur selektiv verwertete) Bibliographie und sorgfältige Sach- und Quellenregister folgen.

Im 1. Kap. wird vor allem die Frage nach dem Anlaß für die Gesetzgebung Dracons neu beantwortet. Überwiegend wird Drakon als Verfasser eines Strafgesetzbuchs für Bluttaten angesehen, welches in Athen der Blutrache Einhalt geboten habe, die nach der frevelhaften Tötung der Putschisten um Kylon den Staat lahm gelegt hätten. Kylon habe sich über seine Aristokratenkollegen als Tyrann erheben wollen. Doch wird auch dieser Zusammenhang bestritten: Das Gesetz sei wegen der prosperierenden Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung Athens nötig geworden (M. Gagarin, *Writing Greek Law*. Cambridge 2008, 103). Phillips bejaht zwar den Zusammenhang mit den Kyloniern, doch deutet er deren Aufstand als „vertikale *stasis*“, als Aufruhr der sozialen Unterschichten gegen die Aristokraten, nicht als „horizontale“, als Kampf innerhalb der Elite. Ohne die (ohnedies unzureichenden) Belege zu sammeln, sieht er Drakon als weitgehend gescheiterten Vorläufer Solons. Daß das Gesetz Dracons keine Kodifikation, sondern eine ganz konkrete Antwort auf die seit Kylon offenen Rechtsfragen sein könnte (G. Thür, *Mélanges Dimakis*. Athen 2002, 109–114) hat Phillips nicht einmal erwogen. Abzulehnen ist auch seine Deutung, das Wort *pheugein* (wörtlich „fliehen“) bedeute im Gesetz „sich dem Prozeß stellen“ und nicht, wie allgemein verstanden, „in Verbannung gehen“. Damit sei bereits für Drakon die Todesstrafe belegt (S. 51 u. 54; dagegen schon G. Thür, in: *JJP* 20, 1990, 143–156).

Das 2. Kap. faßt unter dem Aspekt der Feindschaft, die am Grab des Opfers formell eröffnet wird, den Blutprozeß im klassischen Athen zusammen. Im 3. Kap. wird die Anchestie (Verwandtschaftsnähe) als Kriterium für religiöse Pflichten, Rache, aber auch Erbrecht untersucht. Der Fall der getöteten alten Amme in Dem. 47,68–73 zeigt im 4. Kap. die religiösen und rechtlichen Grenzen der Pflicht und Legitimation zur privaten *dike phonou* auf.

Die drei Kapitel des II. Teiles konzentrieren sich auf die „vertikale *stasis*“ am Ende des Peloponnesischen Krieges, welche die Schreckenherrschaft der Dreißig

Tyrannen beendet hatte, und vor allem auf die Amnestie nach Restitution der Demokratie. Das 5. Kap. behandelt das Thema allgemein. Es folgen zwei ausführliche Einzellexegesen, von Lysias 12, einem Rechenschaftsprozeß gegen Eratosthenes, einen der Dreißig, im 6. Kap., und Lysias 13, einem *apagoge*-Verfahren gegen den Denunzianten Agoratos im 7. Kap.

Die oft etwas weitschweifigen Analysen der Texte zur „Feindschaft“ bedürfen keiner Stellungnahme. Rechtlich interessant ist vor allem Phillips' Auffassung, die Verhaftung des Täters und das sich hieran anschließende *apagoge*-Verfahren vor einem Gerichtshof habe in Athen jedem beliebigen Bürger die Möglichkeit geboten, gegen einen Bluttäter einzuschreiten. Seit Dracon gab es die private Verhaftung von verurteilten Bluttätern, die sich nicht an die Verbannung hielten. Auch ein förmlich mit *dike phonou* Verklagter, der vor der Hauptverhandlung geweihte Stätten betrat, konnte abgeführt werden. Die *apagoge* war auch gegen Gesindel (*kakourgoi*) wie Straßenräuber und Beutelschneider zulässig, wenn sie auf frischer Tat gestellt wurden. Für die Verhaftung von Personen, die einer Bluttat lediglich verdächtig waren, beruft Phillips sich zu Unrecht auf drei Quellen: 1) In Antiphon 5 (zw. 427–412 v. Chr.) sei diese *apagoge* erstmals angewandt worden. Doch schon H. J. Wolff (Die attische Paragrafhe. Weimar 1966, 114f.) hat gesehen, daß der Sprecher nur aus taktischen Gründen nicht gegen seine Verhaftung ankämpft, sondern gegen den lediglich im Hintergrund stehenden Mordvorwurf. 2) Daß Lysias in der Agoratosrede (398 v. Chr.) seine Klage gegen den Denunzianten nur auf sophistische Tricks stützt, die letztlich die ganze Amnestie zunichte machen würden, hat Phillips selbst gesehen (S. 200). In beiden Fällen waren die Verhafteten übrigens keine athenischen Bürger. 3) Wenn Demosthenes schließlich (or. 23, 80; 352 v. Chr.) die *apagoge* als letzte mögliche Maßnahme nennt, um gegen Bluttäter vorzugehen, die geweihte Stätten betreten, stellt er den Laienrichtern fälschlich die Verhaftung eines bereits mit *dike phonou* Verklagten als generelle Tötungsklage dar. Doch in dieser Rede finden sich noch ärgere Verdrehungen (s. G. Thür, Symposium 1990. Köln 1991, 53–72). 4) Es ist noch anzuführen, daß der gewissenhafte Sprecher in Dem. 47 (355/56 v. Chr.) die *apagoge* gar nicht in Erwägung zieht, was auch Phillips (S. 131) nicht bestreiten kann.

Auch wenn das Buch zum Widerspruch herausfordert, ist es als wichtiger und willkommener Diskussionsbeitrag dankbar aufzunehmen.

Wien

Gerhard Thür

Edward J. Watts, City and School in Late Antique Athens and Alexandria.
Berkeley/Los Angeles/London, University of California Press 2006.
XII, 288 S., £ 35,95.

Das spätantike Bildungswesen zeigt eine angesichts der Christianisierung des Römischen Reiches bemerkenswerte Kontinuität heidnischer Traditionen in institutioneller wie inhaltlicher Hinsicht. Christliche Autoren vertraten zwar immer wieder die Ansicht, für ihren Glauben bedürfe es keiner rhetorischen oder philosophischen Bildung, doch aller Ablehnung zum Trotz erwies sich die klassische Bildungstradition für die christliche Mission und Theologie als unverzichtbar. Das nach der Konstantinischen Wende triumphierende Christentum akzeptierte Schulen, in denen heidnische Professoren Platon oder Plotin auslegten, und diese Situation änderte sich auch dann nicht, als Theodosius I. allen seinen Untertanen ein christliches Bekenntnis vorschrieb. Gleichwohl ist die Entwicklung des spätantiken Bildungswesens nicht als reichsweit einheitlicher Prozeß eines Ausgleichs zwischen Christen und Heiden zu verstehen.

Wie wichtig die Betrachtung der regionalen Gegebenheiten ist, zeigt die von Watts vorgelegte Studie zu Athen und Alexandria. Er sucht eine Antwort auf die Frage, warum die platonische Akademie in Athen im Jahr 529 n. Chr. auf Befehl Justinians ihren Unterricht einstellen mußte, während in der Bischofsstadt Alexandria ein heidnischer Professor wie Olympiodor noch in der zweiten Hälfte des 6. Jh.s die aristotelische, dem christlichen Dogma widersprechende Lehre von der Ewigkeit des Kosmos vertreten konnte. Um diese Frage zu beantworten, bedarf es einer Untersuchung der Bedingungen, unter denen sich der Konflikt um die Akzeptanz der klassischen heidnischen Paideia bzw. ihrer spätantiken, bisweilen prononciert religiösen Ausdrucksformen auf lokaler Ebene abspielte.

In seiner symmetrisch angelegten Arbeit, die nach einer Einführung in die Bedeutung der Bildung als Lebensform der kaiserzeitlichen Eliten den beiden Städten jeweils vier chronologisch geordnete Kapitel widmet, zeigt Watts, daß Athen und Alexandria in ihrer Bildungsgeschichte große Unterschiede aufweisen: Athen war seit der frühen Kaiserzeit eine Bildungsmetropole mit reichsweiter Anziehungskraft, in der die Professorenschaft gleichberechtigt neben der Munizipalaristokratie stand. In der Großstadt Alexandria spielte das Bildungswesen dagegen nur eine Nebenrolle, und für die Bischöfe der Stadt waren innerchristliche Konflikte bedeutsamer als die Auseinandersetzung mit den heidnischen Professoren. Als entscheidender Unterschied zu Athen erweist sich indes die Bereitschaft der Professoren Alexandrias, auf die Empfindlichkeiten der Christen in ihrer

Stadt Rücksicht zu nehmen, während die Professoren in Athen nicht davon abließen, ihren heidnischen Glauben im Schulunterricht zu vermitteln sowie durch öffentliche religiöse Handlungen zu demonstrieren. Als Justinian 529 gegen die Wahrsager vorging, ließ er sich davon überzeugen, daß auch die Neuplatonisten in der Akademie als Unruhestifter anzusehen seien. In Alexandria dagegen führte die Kompromißbereitschaft der Professoren zum Überleben des heidnischen Bildungsbetriebs.

Mit ihrer quellennahen Analyse der Bildungsinstitutionen, der Ideengeschichte und des geistigen Klimas setzt Watts' Arbeit Maßstäbe; dabei erweist sich der vergleichende Ansatz als sehr fruchtbar. Die Studie darf als großer Fortschritt der Forschung gewertet werden.

Saarbrücken

Heinrich Schlange-Schöningen

Ann-Cathrin Harders, *Suavissima Soror*. Untersuchungen zu den Bruder-Schwester-Beziehungen in der römischen Republik. (Vestigia, Bd. 60.) München, Beck 2008. VIII, 344 S.

Die Behandlung von Verwandtschaftsverhältnissen im römischen Recht zeigt die herausragende Bedeutung agnatischer Beziehungen. Bereits im Zwölf-Tafel-Gesetz wurde ein Erbrecht fixiert, in dem derjenige bevorzugt erbt, der in der *patria potestas* des Erblassers stand. Mit dieser Betonung agnatischer Verwandtschaft repräsentiert das Recht aber nur einen Teil der sozialen Wirklichkeit der römischen Republik, in der, nicht zuletzt aufgrund der starken Stellung der Frau in dieser Gesellschaft, kognatischer Verwandtschaft eine erhebliche Bedeutung zukam.

Ann-Cathrin Harders fragt in ihrer an der Universität Freiburg angenommenen Dissertation nach sozialem Rollenverhalten von Bruder und Schwester, über welches kognatische Verbindungen geschaffen und stabilisiert wurden. Sie untersucht dabei Frauen, die sowohl Ehefrau als auch Schwester waren und damit als Scharnierstelle zwischen Familien fungieren und in Loyalitätskonflikte geraten konnten.

H. beginnt ihre Ausführungen mit – auf dem Modell des „Verwandtschaftsatoms“ von Levy-Strauss aufbauenden – Überlegungen zur horizontalen Vernetzung von Familien. Von dieser theoretischen Basis aus wendet sie sich im folgenden Bruder-Schwester-Beziehungen zu: Der Frage nach dem Rollenverständnis in solchen Beziehungen wird anhand von Komödie und den Gerichtsreden Ciceros nachgegangen, die zudem mit normativen Texten abgeglichen werden. Die Vf.in zeigt die Bedeutung von *adfinitas* als Integrationsmodell der römischen Gesellschaft und verbindet

dies mit Fragen nach Heiratsallianzen und Auswahlkriterien für bestimmte Ehepartner.

Den größten Teil der Arbeit nehmen die Fallbeispiele ein, an denen H. das Funktionieren von Bruder-Schwester-Beziehungen als Scharnier zwischen agnatischer und kognatischer Verwandtschaft analysiert: Die Auswahl der Geschwisterpaare, die gleichsam in einer Doppelbiographie behandelt werden, reicht von mythischer Zeit, vertreten durch Horatius und Horatia, über die *gentes* Cornelia, Aemilia und Sempronia, die Geschwisterpaare der späten Republik, die schon aufgrund der Quellenlage den breitesten Raum einnehmen, bis zum Ende der Republik, namentlich zu Octavius und Octavia.

Der Vf.in gelingt es dabei, Muster für die Rollen von Bruder und Schwester herauszuarbeiten. So kann sie etwa erweisen, wie die Sorge des Bruders um das Wohlergehen seiner Schwester und darüber hinausgehend auch um dasjenige ihrer Nachkommen als Norm das Verhalten der Akteure beeinflusste, wie Brüder als Ersatzväter gegenüber ihren Neffen fungieren oder – am Beispiel des Scipio Aemilianus – durch „Sollübererfüllung“ Renommee gewinnen konnten. Auf der Seite der Schwestern zeigt sie u. a. deren Funktion als *gatekeeper* für den Zugang zu ihren Brüdern, mit Blick auf die Schwager Formen der Kooperation z. B. bei der Unterstützung des Älteren für den *cursus honorum* des Jüngeren auf.

H.' Arbeit besticht durch theoretische Reflexion, methodische Genauigkeit und überzeugende Ergebnisse. Ihre Untersuchung geht über die bloße Betrachtung der Bruder-Schwester-Beziehung weit hinaus. Sie fungiert als Sonde, um grundsätzlich die gesellschaftliche Funktion kognatischer Verwandtschaftsbeziehungen zu analysieren, die mittels der Untersuchung von *familia* oder *domus* nicht in den Blick geraten.

Bonn

Jan Timmer

Andrew Lintott, Cicero as Evidence. A Historian's Companion. Oxford/

New York/Auckland, Oxford University Press 2008. X, 469 S., £ 70,-.

Das anzuzeigende Buch des Oxforder Althistorikers und ausgewiesenen Kenners der späten Republik Andrew Lintott will ausdrücklich keine fortlaufende Biographie Ciceros bieten, sondern (worauf der zunächst etwas enigmatische Titel hindeutet) dessen Werk unter zwei Gesichtspunkten dem Leser erschließen: Zum einen will L. den Inhalt vor allem der Reden und Briefe kritisch beleuchten, zum anderen gelten ihm die Texte selbst als Teile historischer Handlung („events in history“, S. 3), deren Bedeutung

(„causes and effects“) entsprechend zu würdigen sind. Im Ganzen zeigt L. überzeugend, daß grundsätzlich alle Aussagen Ciceros mit der gebotenen Vorsicht (und schon gar nicht ohne Berücksichtigung des Kontextes) zu benutzen sind. Sein Vorhaben setzt der Vf. allerdings methodisch wie stilistisch höchst unterschiedlich um, so daß der Leser gelegentlich den Eindruck eines recht heterogenen Werkes erhält.

Die umfangreiche Einleitung („Reading Cicero“, S. 3–39) befaßt sich nach methodischen Vorbemerkungen mit der (vielbehandelten) Frage der Zuverlässigkeit der überlieferten Reden als Produkten mündlicher Kommunikation und der historischen Zuverlässigkeit des in den Reden überlieferten Materials.

Der zweite Abschnitt („Reading Oratory“, S. 41–125) läßt die spärlich dokumentierte Jugendzeit Ciceros konsequent aus (warum hier „De inventione“ als Selbstzeugnis nicht diskutiert wird, bleibt dem Leser allerdings verschlossen), setzt erst mit der ersten erhaltenen forensischen Rede „Pro Quinctio“ ein und konzentriert sich dann auf die Repetudendenfälle bis ins Konsulatsjahr. Im Zentrum steht dabei nicht nur Ciceros zum Teil raffinierter Argumentationsgang, sondern auch die (enorm wichtigen) technischen Spezifika der Verfahren vor den Quästionengerichten. Das Kapitel ist nicht nur eine Fundgrube für künftige Biographen (besonders über Ciceros frühe Beziehungen zu den Equites, seinen Standesgenossen), sondern eine reiche Informationsquelle für Philologen und Rechtshistoriker mit Interesse für die Entwicklung des römischen Quästionenprozesses, zumal hier L. auch auf andere, vor allem juristische Quellen zurückgreift. Im dritten Teil („History in Speeches and Letters“, S. 127–211) tritt dann mit der Korrespondenz eine weitere zentrale Quellengattung hinzu, die Philosophica werden in ihrer Zeitstellung jeweils mit einbezogen. L.s Behandlung der Zeit von 65–55 v. Chr. wird hier im Sinne einer quellensatten ‚dichten Beschreibung‘ durchaus konventioneller, aber sicherlich leserfreundlicher. Im letzten und umfangreichsten Teil („History and Ideas“, S. 213–424) widmet sich L. dann nach den gleichen Prinzipien den Jahren bis zu Ciceros Ermordung.

Acht Anhänge, darunter einer über das Ende von Cäsars gallischer Statthalterschaft (S. 433 ff.) und eine nützliche Detailchronologie der Zeit nach Cäsars Ermordung (S. 440 ff.) beschließen das Buch.

L.s Buch macht es seinen Lesern nicht immer leicht, und nicht alle Partien erreichen die nötige interpretatorische Dichte oder haben Neues beizutragen. Die ausgesprochen „technischen“ Partien des ersten und zweiten Teils setzen auf der einen Seite einiges Vorwissen voraus (worauf L. selbst

hinweist), referieren auf der anderen Seite notwendigerweise viel Bekanntes. Eher enttäuschend sind die Partien über die philosophischen Schriften. Die Behandlung von „De re publica“ und „De legibus“ kommt kaum über eine kommentierende Inhaltsangabe hinaus. Bei der Diskussion der späten *Philosophica* vermißt man eine ausführlichere Diskussion ihres politischen Gehaltes (und möglicherweise ihrer dezidiert anticäsarischen Stoßrichtung), die besonders in der deutschen Forschung der letzten Jahre besonders betont wird. Eine Ausnahme macht die gelungene Einschätzung von „De officiis“ als einer Art Handreichung aristokratischer Ethik in der Krise (S. 366–372); dafür werden die verlorenen Schriften mit den sprechenden Titeln „De gloria“ und „De virtutibus“ nicht einmal erwähnt. Am lesbarsten im Sinne einer konzentrierten quellennahen Ereignisschilderung sind die letzten Abschnitte des letzten Teils (XVIII–XX, S. 339–424). Hier gelingt dem Vf. bei aller wissenschaftlichen Distanz eine packende, emotionsgeladene und empathische Schilderung der wechselvollen Geschichte der Jahre 44 und 43 aus Ciceros Perspektive, die darin keinen Vergleich mit seinen Briefen und Reden dieser Zeit selbst zu scheuen braucht und für viele eher trockene Partien mitsamt einiger trotz des Umfangs nicht erklärlicher Auslassungen im Buch mehr als entschädigt.

Bochum

Karl-Ludwig Elvers

Linda-Marie Günther (Hrsg.), Herodes und Jerusalem. Stuttgart, Steiner 2009. 150 S., € 30,-.

Der anzuzeigende Band enthält die Beiträge der 2. Bochumer Herodeskonferenz, die besonders das Verhältnis zwischen dem König und den Juden in den Blick nahm. Den Sammelband eröffnet der einführende Beitrag von *K. Bringmann*, der den grundlegenden Riß zwischen Herodes und zumindest großen Teilen der jüdischen Aristokratie näher beleuchtet. Die hier bereits angesprochenen Zweifel an der Herrschaftslegitimation des Herodes werden im Beitrag von *B. Eckhardt* erneut analysiert, indem er sie mit den Widerständen vergleicht, gegen die sich ein Jahrhundert zuvor die hasmonäische Dynastie durchsetzen mußte, und stellt dabei ähnliche Strategien im Umgang mit diesen Herausforderungen fest. *E. Baltrusch* untersucht im folgenden die Beziehungen des Herodes zu den Diasporagemeinden, für deren Rechte sich der König insbesondere auf seiner Reise mit Agrippa durch Kleinasien engagierte. Dabei kann er aufzeigen, wie sehr diese Fürsorge des Königs auch dem römischen Herrschaftskonzept entsprach und damit die Flexibilität des Provinzialsystems in der Frühzeit des

Prinzipsats demonstrierte. *P. Wick* vergleicht anschließend das Herodesbild des Matthäusevangeliums mit dem des Flavius Josephus und kann deutliche Parallelen in der Zeichnung des Königs aufzeigen. Aus archäologischer Sicht führt *A. Lichtenberger* aus, daß im herodianischen Judäa figürliche Darstellungen zwar nicht so verbreitet waren wie in anderen Mittelmeerregionen, aber dennoch – und entgegen einer strengen Auslegung des Bilderverbotes – Verbreitung fanden. *L.-M. Günther* widmet sich der Beziehung zwischen Herodes und seiner ersten Ehefrau Doris, für die sie eine Herkunft aus der Jerusalemer Aristokratie rekonstruiert; über ihren mit einer Hasmonäerin verheirateten Sohn Antipater habe Herodes versucht, verschiedene Strömungen der jüdischen Elite einzubinden. Im letzten Beitrag wirft *H. Bloedhorn* erneut einen Blick auf Jerusalem und zeigt aufschlußreich die städtebaulichen Veränderungen in der Stadt unter der Herrschaft des Herodes auf. Der Band vereint damit verschiedene Blickwinkel auf die Regentschaft des Herodes und hilft, das überaus facettenreiche Verhältnis zwischen dem König und den Juden in und außerhalb seines Reiches besser zu verstehen.

Berlin

Julia Wilker

Eusebius von Caesarea, De Vita Constantini. Über das Leben Konstantins. Griechisch/deutsch. Eingel. v. *Bruno Bleckmann*. Übers. u. komm. v. *Horst Schneider*. (Fontes Christiani, Bd. 83.) Turnhout, Brepols 2007. 548 S., € 46,64.

Eine der wichtigsten Quellen für das Leben und die Herrschaft des ersten christlichen Kaisers des römischen Reiches ist die *Vita Constantini* des Bischofs Eusebius von Caesarea. Der griechische Originaltext ist durch die Ausgabe von Friedrich Winkelmann in der Reihe der „Griechischen Christlichen Schriftsteller“ auf eine zuverlässige Grundlage gestellt worden (1975; zweite, durchgesehene Aufl. 1991). Mehrfach in moderne Fremdsprachen übertragen, datierte die letzte deutsche Übersetzung von 1913. Fast hundert Jahre später wurden gleich zwei neue deutsche Übertragungen vorgelegt: die sehr wörtliche Version des Trierer Philologen Paul Dräger, der die Nuancen des anspruchsvollen Griechisch, das Eusebius schreibt, abzubilden bemüht ist (Oberhaid 2007), und die hier anzuzeigende Übersetzung von Horst Schneider, die in der zweisprachigen Reihe der *Fontes Christiani* erschienen ist und sich – wie Dräger – auf Winkelmanns Edition stützt, allerdings im Gegensatz zu diesem auch das griechische Original wiedergibt.

Sch.s Übertragung ist meist zuverlässig und gut lesbar. Bisweilen fällt eine gewisse Nähe zur englischen Ausgabe von Averil Cameron und Stuart G. Hall auf (Oxford 1999). Am Ende von 1,20,2 ist im deutschen Text ein Satz ausgefallen, und theologisch relevante Begriffe werden hin und wieder unpräzise übersetzt (so ist der *kreitton kai katholou logos* in 1,2,3 nicht der „allmächtige Logos des Ganzen“, sondern vielmehr der „stärkere und allumfassende Logos“). Der Kommentar ist sehr knapp gehalten, erklärt wichtige Realien, nennt Parallelstellen und zitiert einschlägige Literatur. Für eine vertiefte Beschäftigung mit dem Werk ist auch weiterhin der Kommentar von Cameron und Hall heranzuziehen.

Diese zweisprachige Ausgabe zeichnet sich im besonderen durch die vorzügliche Einleitung aus, die immer auf der Höhe der internationalen Forschung ist und in vorbildlicher Weise die gelehrte Diskussion dokumentiert. Souverän würdigt Bleckmann die Bedeutung der Vita, rekapituliert präzise ihren Inhalt, widmet sich kundig den Intentionen des Autors, fahndet geduldig nach den Quellen der Schrift und rekonstruiert überzeugend das Bild, das Eusebius in seiner Schrift von Konstantin zeichnet. B. zeigt schlüssig, daß Eusebius die offizielle Fassung der berühmten Vision vor der Schlacht an der Milvischen Brücke bietet (S. 54 ff.), und äußert aus gutem Grund Zweifel an der von Erik Peterson formulierten Hypothese, Eusebius sei der Schöpfer einer „politischen Theologie“ gewesen (S. 96 ff.). Treffend bemerkt B., daß Eusebius in seiner Schrift nicht christlichen Monotheismus und römische Monarchie theologisch aufeinander zu beziehen versuchte, sondern in „eschatologischer Hochstimmung“ vielmehr von der „nicht wiederholbaren historischen Einzigartigkeit und Unvergleichbarkeit der Persönlichkeit Konstantins“ Zeugnis ablegen wollte (S. 106).

Ein umfangreiches Quellen- und Literaturverzeichnis sowie vorbildliche Register zu Bibelstellen, Personen, Sachen und griechischen Begriffen runden eine gelungene Edition ab, die nicht nur Althistorikern höchst willkommen sein dürfte.

Bern

Stefan Rebenich

Raymond Van Dam, *The Roman Revolution of Constantine*. Cambridge/New York/Melbourne, Cambridge University Press 2007. XIV, 441 S., £ 18,99.

Schon wieder eine Konstantin-Monographie? Das Interesse an Konstantin ist ungebrochen. In letzter Zeit erreichte der Ausstoß der akademischen

Produktion im Durchschnitt mühelos eine Monographie pro Jahr. Es braucht also Mut, um ein weiteres Konstantinbuch vorzulegen. Was zeichnet das Opus magnum des Althistorikers aus Michigan aus? Zunächst: es hat alles, was eine gute Konstantinmonographie braucht. Es ist mit profunder Quellenkenntnis geschrieben, zugleich ein Musterbeispiel luzider und lesefreundlicher akademischer Prosa. Was an gründlicher gelehrter Arbeit dennoch darin steckt, wird in den Anmerkungen knapp dokumentiert, ohne dem Leser lästig zu fallen. Daß in der Verarbeitung der Sekundärliteratur eine deutliche Präferenz für englischsprachige Titel erkennbar wird, wird man dem Autor nicht verübeln können (vielleicht aber doch, daß keine der jüngeren Konstantinmonographien in deutscher Sprache berücksichtigt wurde: Brandt 2006, Piepenbrink 2002, Bleckmann 1996, Clauss 1996). Wer eine klare und fundierte Darstellung und Einführung in die Materie sucht, wird hier fündig. Ausführlich werden insbesondere die epigraphischen Zeugnisse von Hispellum und Orkistos verhandelt, Ausgangspunkt für die ersten beiden Hauptkapitel (beachte insbesondere die wichtige Einsicht, daß die Inschrift von Orkistos keineswegs ein christliches Bekenntnis der Einwohner voraussetzt, wie meist behauptet, S. 177–179).

Im dritten und gehaltvollsten Hauptkapitel wird die Religionspolitik Konstantins verhandelt. Obgleich laut Einleitung (S. 11) die Stellung zum Christentum nicht im Mittelpunkt stehen soll, liegt hier die eigentliche *differentia specifica* zu anderen Konstantinmonographien. Van Dam weist mit Recht darauf hin, daß politische Philosophie und christliche Theologie eng aufeinander bezogen werden müssen (S. 206f.). Das geschieht, und es geschieht auf hohem geistigen Niveau – doch schießt der Autor dabei teilweise weit über das Ziel hinaus. Eusebs Konstantin wird fast gänzlich zu Van Dams Konstantin, ja mehr noch: Daß die öffentliche Rolle der Kaisermutter Helena auf so etwas wie eine „Jungfrauengeburt“ Konstantins hinauslaufen sollte (S. 306), daß das Bauprogramm in Palästina Konstantins eigene Familie als eine Art „Heilige Familie“ verherrlichen sollte (S. 293–305) und daß die neue Hauptstadt am Bosphorus als eine „Christoupolis“ gedacht war (S. 308) – all dies hat nicht einmal der gelehrte Bischof von Caesarea zu behaupten gewagt. „Christoupolis“ drückt aus, wie mehr als hundert Jahre später der Historiker Sozomenos (2,3,8) sich die Sache vorgestellt, oder vielleicht eher: gewünscht hat. Es spricht nicht viel dafür, sich diese Vorstellung in moderner Forschung zu eigen zu machen.

Basel

Martin Wallraff

Peter Kreuz, *Romidee und Rechtsbild in der Spätantike. Untersuchungen zur Ideen- und Mentalitätsgeschichte.* (Augsburger Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 9.) Berlin/Münster, Lit 2008. X, 371 S., € 44,90. Es ist nicht leicht, dem „roten Faden“ dieser Augsburger juristischen Dissertation sprachlich und inhaltlich zu folgen. Der Vf. bedient sich weitgehend eines elaborierten Stiles, der sich z. T. jenseits normaler deutscher Wortbildung bewegt, und der es vor allem Ausländern schwer machen dürfte, die Abhandlung zu lesen.

Inhaltlich geht es einerseits um die Ablösung des ursprünglich geographisch verankerten Rombegriffs durch eine „Idee“ Roms. Parallel dazu sieht der Vf. andererseits die Entwicklung des römischen Rechts zur allgemeinen reichsweiten Anwendung. Beide Strömungen haben an sich nichts miteinander zu tun, lassen sich aber durch die *Constitutio Antoniniana* Caracallas v. J. 212 zusammenbringen. Während die Romidee namentlich durch Augustinus dem Irdischen weitgehend entzogen wird, ohne allerdings den konkreten römischen Staat aufzugeben, der ja auch von Gott gewollt war, führt das justinianische Recht durch eine Phase der Dezentralisierung zu einem Neubeginn, den der Vf. insbesondere an der griechischen Constitution „Dodeken“ festmachen will.

Von den z. T. poetischen Zwischenüberschriften abgesehen (vgl. nur „Vom Blick zurück voraus“, S. 104) gliedert sich die Dissertation in zwei Hauptteile: „Rom und Recht als Idee“ (S. 27 ff.) und „Romidee und Recht“ (S. 143 ff.).

Die Untersuchung beginnt mit den Voraussetzungen spätantiken Denkens über „Ideen“. Ausgehend von Platon über Cicero, bei dem sich mit der Theorie der „zwei Vaterländer“ ein erster Schritt zur Separierung der Romidee vom geographischen Ort vollzieht, wird die endgültige Verselbständigung der Romidee von Augustinus vollzogen, während der Symmachuskreis einer „transrealen“ Romverklärung frönt. Es versteht sich, daß gerade ein Jurist sich Gedanken über Grundlagen und Ausgangspunkt des Rechts macht, über die „mores maiorum“, über „iustitia“ und „aequitas“, über „ius“ und „lex“.

„Romidee und Recht“ handelt von der Verlaufsgeschichte, ohne die eine Mentalitätsgeschichte im luftleeren Raum hängt, und hier geht es wesentlich um die diokletianische Reskriptenpraxis, um Codifizierung und um juristische Auswahlsammlungen. Bemerkenswert ist, daß Konstantin als höchst eigennützig handelnder Politiker charakterisiert wird. In diesem Zusammenhang schlägt der Vf. auch eine neue Periodisierung der römischen Geschichte vor (S. 247–249), bei der Diokletian und Konstantin eher einer

Epoche der Konsolidierung denn eines Umbruches zuzurechnen seien. Ausführlich wird dann auf die Zeit Justinians eingegangen. Für die Beantwortung der Frage, warum gerade Justinian das römische Recht hat sammeln lassen, greift der Vf. zur Prädestinationslehre Augustins: Das Römische Reich hat sich nach dem Plan Gottes entwickelt, das römische Recht ist das Recht der „*civitas terrena*“ schlechthin.

Die Arbeit beinhaltet interessante Einzelbeobachtungen, was hier nur summarisch erwähnt werden kann. Vieles gehört aber nicht immer zwingend zur eigentlichen Argumentation. Insbesondere der althistorische Teil stützt sich auf recht wenige Sekundärwerke, trotz der umfangreichen Literaturliste. Der Vf. wollte einfach zuviel. Seinen zentralen Gedankengang hätte er auf 100 Seiten weniger vortragen können. Hier wäre weniger mehr gewesen.

Geilenkirchen

Karl Leo Noethlichs

Megan Hale Williams, *The Monk and the Book. Jerome and the Making of Christian Scholarship*. Chicago/London, University of Chicago Press 2006. XI, 315 S., \$ 45,-.

Die Untersuchung, die auf einer 2001 an der Universität Princeton abgeschlossenen Dissertation fußt, läßt schon auf den ersten Seiten keinen Zweifel daran, daß hier Neuland beschritten werden soll. Mit Bourdieu, Foucault und Roger Chartier im Gepäck, will Williams sich von der traditionellen Hieronymus-Forschung abgrenzen, die „by older, more positivist approaches to the history of learning“ gekennzeichnet sei. Auf knapp 300 Seiten erbringt sie den Nachweis, daß der Kirchenvater Hieronymus erfolgreich die „identities of scholar and monk“ verbunden habe: „He went so far as to represent textual scholarship at the highest level as itself a form of *askesis*, of spiritual ‚training‘, appropriate for a cenobite“ (S. 5). So sei es ihm gelungen, nachdem seine innerkirchlichen Ambitionen gescheitert waren, ein „new and influential model for the Christian literary career“ zu schaffen, das „on a new approach to biblical exegesis“ beruht habe (S. 64). Die *studia scripturarum* seien in das Konzept der *vita contemplativa* des christlichen Mönchs integriert worden. Diese Erkenntnisse stehen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Untersuchungen zu dem Kirchenvater, die in den letzten zwei Dekaden vorgelegt wurden.

In sieben Kapiteln zeichnet W. Hieronymus' Aufstieg zu einem christlichen Autor nach, rekonstruiert seine schrittweise Annäherung an die

Hebraica veritas, d. h. an den hebräischen Urtext der alttestamentlichen Bücher, umreißt seine gelehrte Tätigkeit als Kommentator der Heiligen Schrift und bestimmt seine Abhängigkeit von christlichen und jüdischen Traditionen, baut aufwendig die hieronymianische Bibliothek wieder auf, charakterisiert die Bedeutung des Buches in der monastischen Praxis, widmet sich dem Einsatz von Schreibern und untersucht die Bedeutung von patronalen Netzwerken für den literarischen Erfolg des Hieronymus. Am Ende des Buches steht eine gut dreißigseitige Appendix, in der chronologische Fragen zu „Jerome’s career“ und seinen Schriften diskutiert werden (S. 267 ff.) und die bestätigt, daß W. durchaus Gefallen an einer Forschung findet, die sie eingehend als „positivistisch“ kritisiert hat.

Zu den Stärken des Buches zählen die ausführliche Analyse von Hieronymus’ Strategien, als christlicher Autor zu reüssieren, und die Darstellung der Ambivalenzen, Brüche und Paradoxien in seinen Selbstdarstellungen. Dabei arbeitet W. überzeugend den Widerspruch zwischen dem allgegenwärtigen Lob asketischer Armut und den beachtlichen finanziellen Ressourcen heraus, über die Hieronymus verfügte und die es ihm erlaubten, seine „Christian scholarship“ erfolgreich zu realisieren und zu propagieren. W.s konkrete Schätzungen zu Umfang und Wert der hieronymianischen Privatbibliothek, die mehr als 1000 Handschriften umfaßt und zweieinhalb Millionen Denare gekostet haben soll (S. 187), scheinen allerdings sehr hochgegriffen. Anregend sind die Ausführungen zur materiellen Buchkultur in der christlichen Spätantike.

Negativ zu vermerken ist W.s selektiver Umfang mit der wissenschaftlichen Literatur. Die Bibliographie ist weit davon entfernt, vollständig zu sein. Die neueren Arbeiten von Alfons Fürst fehlen vollständig. Immer wieder wird aus zweiter Hand zitiert: Das betrifft nicht nur Ilona Opelt (S. 278 Anm. 51), sondern auch Adolf von Harnack (S. 160 Anm. 65) und Theodor Mommsen (S. 162 Anm. 68). Häufig verweist W. allein auf Quellentexte und nennt die einschlägigen Publikationen zu dem traktierten Gegenstand, die der mit der neueren Forschung vertraute Leser erwarten würde, nur en passant oder in einem anderen Kontext. Dies gilt etwa für Paulo Evaristo Arns, dessen bedeutende Untersuchung über „La technique du livre d’après saint Jérôme“ (1953) W. als Steinbruch benutzt hat, ebenso wie für Mark Vessey, der richtungweisende Überlegungen zu Hieronymus’ „effort to define a persona as a Christian writer“ (S. 25) vorgetragen hat.

W. hat in ihrer Studie auch gezeigt, daß Hieronymus’ „method of compilation“ nicht notwendig auf Innovation zielte, sondern vielmehr die Er-

kenntnisse seiner Vorgänger erfolgreich reformulierte (S. 97 ff.). Von ihrem Buch kann man Ähnliches sagen.

Bern

Stefan Rebenich

Peter Norton, *Episcopal Elections 250–600. Hierarchy and Popular Will in Late Antiquity*. Oxford/New York/Auckland, Oxford University Press 2007. XI, 271 S., £ 55,-.

Die Rolle des spätantiken Bischofs ist seit geraumer Zeit wieder stärker im Fokus der Forschung. Bemerkenswert wenig weiß man noch über die Vorgänge bei Bischofswahlen, die allerdings auch quellenkritisch schwer zu erschließen sind, da viele Zeugnisse darüber als Wunderberichte angelegt sind. Daher kann man den Diskurs über die ideale Bischofswahl verlässlich fassen, ebenso gut bekannt ist, was auf Konzilien über Bischofswahlen vorgeschrieben wurde. Doch kein Zweifel besteht, daß von diesen Idealen und Regeln oft abgegangen wurde.

Hier setzt Norton mit seiner knappen, aber breit angelegten Studie an. Er betont mit gutem Grund die lokale Vielfalt von Bischofswahlen ebenso wie die Variationen in der Zeit. Gleichwohl behandelt er das Thema systematisch, indem er die Rolle der Beteiligten würdigt (Volk, Klerus, Kaiser, höhere kirchliche Würdenträger, getrennt nach Ost und West; hinzu kommen Fragen der Simonie). Auf diese Weise kann Norton sich nur selten in Details, vor allem in quellenkritische Fragen, vertiefen. Lediglich drei umstrittene Wahlen (Basilios von Caesarea 370; Ephesus in der Zeit des Konzils von Chalkedon; Stephan von Larissa 531) behandelt er näher.

Sehr stark betont Norton den demokratischen Charakter der Bischofswahlen, wobei der Demokratiebegriff nicht präzisiert wird. Ohne Zweifel ist ihm zuzustimmen, daß das Volk hier verhältnismäßig große Handlungsspielräume hatte und daß man es nicht für selbstverständlich nehmen sollte, daß sein Einfluß während der Spätantike schwand. Ob man allerdings mit Norton von einer Vetomacht (etwa S. 11, 38) sprechen kann, steht dahin; möglicherweise werden hier zu weitreichende Schlüsse aus Sonderfällen gezogen, die natürlich in den Quellen besonders prominent sind.

In redaktioneller Hinsicht merkt man der Arbeit an, daß sie neben einer anspruchsvollen Tätigkeit als Lehrer abgeschlossen werden mußte. Es gibt viele Lücken – so wird im Zusammenhang der Gesetzgebung Justinians (S. 34–36) nicht die 6. Novelle erwähnt; die Forschungskontroverse über die Historizität der *Collectio Thessalonicensis*, die für die Wahl Stephans von Larissa von wesentlicher Bedeutung ist, wird nicht aufgearbeitet. Es

überrascht, daß eine so renommierte Reihe ein Buch mit einem so vorläufigen Charakter publiziert. So bleibt noch viel zu tun.

Frankfurt am Main

Hartmut Leppin

G. Geltner, *The Medieval Prison. A Social History*. Princeton/Oxford, Princeton University Press 2008. XVIII, 197 S., £ 21,95.

Der Titel des anzuzeigenden Buches weckt zunächst Erwartungen, die nicht erfüllt werden. Es geht nämlich nicht um eine systematische Sozialgeschichte der Gefängnisse während des Mittelalters. Vielmehr behandelt Geltner, der an der Universität von Amsterdam lehrt, sein Thema für den Zeitraum von 1250 bis 1400 anhand von Gefängnissen in Siena, Bologna, Florenz und Venedig. Italien also – und das ist nun nicht überraschend, denn die Überlieferung in den genannten Kommunen ist auch für G.s Fragestellungen vergleichsweise gut. Er beabsichtigt mit seinem Buch für Italien die Forschungslücke zum mittelalterlichen Gefängniswesen zu verkleinern und will die traditionelle Geschichtsschreibung über den Strafvollzug und die Funktion der Gefängnisse um anthropologische, soziologische und städtebauliche Perspektiven erweitern. Deshalb stützt er seine Aussagen vor allem auf Quellen zur Praxis des Baus, der Verwaltung und des Lebens in Gefängnissen, weniger hingegen auf normative Texte. Auf diese Weise will er zeigen, daß die Geburt des kommunalen Gefängnisses im Mittelalter mehr war als eine Entwicklung der Bestrafungsformen. Vielmehr waren die Einrichtung bzw. der Ausbau von Gefängnissen in den Kommunen das Ergebnis eines komplexen Entstehungsprozesses, an dem Politik, Städtebau, religiöse Vorstellungen und alte Strafpraktiken ebenso beteiligt waren wie die Veränderung von Einstellungen gegenüber den sozialen Randgruppen in den Städten im Verlaufe des 14. Jahrhunderts. Mit dem Bau bzw. Ausbau der Gefängnisse sollte die Sicherheit in den Städten erhöht werden, und zwar indem man Rechtsbrecher nicht mehr aus der Stadt gewiesen, sondern in der Stadt eingesperrt hat (S. 3f.).

G. entwickelt seine Argumente in vier Kapiteln. Im ersten beschreibt er die Eigenheiten der Gefängnisse von Venedig, Florenz und Bologna. Die Gefängnisbauten standen mitten in der Stadt, so daß die Insassen z. T. durch die Gitter mit den Vorbeilafenden sprechen konnten. Im zweiten Kapitel behandelt er die Verwaltung der Gefängnisse durch die Kommunen, ihre Finanzierung sowie ihre Bedeutung und Funktion für den praktischen Strafvollzug, also die Strafhaft (*punitive imprisonment*).